



# Erläuterungen zur Änderung der Anhänge der Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigen- schaften in und auf Lebensmitteln

(Aromenverordnung, SR 817.022.41)

vom 2. Juni 2025

## 1 Ausgangslage

In Anhang 3 der Aromenverordnung sind die zulässigen Aromastoffe aufgeführt. Die Liste umfasst rund 2'800 Einträge. Rund 20% dieser Stoffe dürfen nur vorläufig verwendet werden, da deren Bewertung durch die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) noch nicht abgeschlossen ist. Die Bewertungen der EFSA werden laufend vorgenommen und anschliessend in der EU-Aromaverordnung (EU) Nr. 1334/2008<sup>1</sup> einzeln oder gruppenweise angepasst.

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 der Aromenverordnung können in der EU rechtmässig in Verkehr gebrachte Aromastoffe auch in der Schweiz unmittelbar verwendet werden. Dieser Automatismus greift jedoch nicht, wenn ein nach schweizerischem Recht zulässiger Aromastoff aus der Unionsliste gestrichen oder seine Anwendung eingeschränkt werden soll. Anhang 3 muss in diesen Fällen möglichst rasch angepasst werden, um dasselbe Schutzniveau der EU auch in der Schweiz zu gewährleisten.

## 2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Anhang 3

Bis weitere Daten für eine Neubewertung vorliegen, werden drei Substanzen der Aromastoffgruppenbewertung 216 (FGE.216): 2-Phenylcrotonaldehyd (FL-Nr. 05.062), 5-Methyl-2-phenylhex-2-enal (FL-Nr. 05.099) und 4-Methyl-2-phenylpent-2-enal (FL-Nr. 05.100) von einer allgemeinen Verwendung auf ihre tatsächliche aktuelle Verwendung beschränkt.

Beim Stoff Benzen-1,2-diol (FL-Nr. 04.029) bestehen Sicherheitsbedenken, er wird daher gestrichen.

Für acht Stoffe hat die EFSA zusätzliche Daten angefordert. Die für das Inverkehrbringen der Stoffe als Aromastoffe verantwortlichen Unternehmer legten jedoch die erforderlichen Daten nicht vor und zogen ihre jeweiligen Anträge zurück,. Die Stoffe 2-Phenylpent-2-enal (FL-Nr. 05.175); 2-Phenyl-4-methyl-2-hexenal (FL-Nr. 05.222); 2-(sec-Butyl)-4,5-dimethyl-3-thiazolin (FL-Nr. 15.029); 4,5-Dimethyl-2-ethyl-3-thiazolin (FL-Nr. 15.030); 2,4-Dimethyl-3-thiazolin (FL-Nr. 15.060); 2-Isobutyl-3-thiazolin (FL-Nr. 15.119); 5-Ethyl-4-methyl-2-(2-methylpropyl)-thiazolin (FL-Nr. 15.130); 5-Ethyl-4-methyl-2-(2-butyl)-thiazolin (FL-Nr. 15.131) werden daher gestrichen.

## 3 Auswirkungen

### 3.1 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG, zuletzt geändert durch Verordnung (EU)2025/147 vom 29.01.2025, Abl. L 2025/147, 30.1.2025.



### **3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Es sind keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

### **3.3 Auswirkungen auf die Gesundheit**

Durch die Streichung von Aromastoffen, für die Sicherheitsbedenken bestehen sowie die Angleichung der Bestimmungen an diejenigen der EU, wird das Schutzniveau in der Schweiz demjenigen in der EU angepasst.

## **4 Rechtliche Aspekte**

### **4.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

### **4.2 Rechtliche Grundlagen**

Artikel 11 der Aromenverordnung und Artikel 23 LGV<sup>2</sup>, bilden die Rechtsgrundlage für die vorliegenden Änderungen.

---

<sup>2</sup> Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016; SR 817.02.